



Sankt Augustin, 8.5.2012

Laufende Nummer: 8/2012

Ordnung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 03.05.2012

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 7 – 9 und 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung über den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben (Internationale Zulassungsordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Formen und Fristen der Bewerbung
- § 4 Zulassung im ersten Fachsemester
- § 5 Zulassung in höheren Fachsemestern
- § 6 Zulassung von Austauschstudierenden
- § 7 Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH
- § 8 Einschreibung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung zum Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengang bzw. für den Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung (DSH) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

a) von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben und

b) von Studierenden ausländischer Hochschulen (Austauschstudierende), die ein zeitlich befristetes Studium mit und ohne Abschlussprüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg aufnehmen wollen.

(2) Die Regelungen zur Zulassung im ersten Fachsemester nach § 4 gelten für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht gemäß der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Zuständig für die Vergabe der Studienplätze für Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß Absatz 1 ist die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, welches mit einem Bachelorgrad abschließt, wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben (§ 49 Abs. 1 HG). Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern dieser Ordnung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22.06.1983 (GV.NRW.S. 261) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

(2) Sofern internationale Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, wird der Nachweis der Qualifikation durch die Vorlage des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung in Verbindung mit dem im Heimatland erworbenen Zeugnis erbracht.

(3) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, welches mit einem Mastergrad abschließt, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. (§ 49 Abs. 7 HG) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von internationalen Bachelorabschlüssen richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – ZAB und die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der Europäischen Region nach der „Lissabon Konvention“ vom 11.04.1997.

§ 3 Form und Fristen der Bewerbung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 erworben haben, bewerben sich für einen Bachelorstudiengang, für einen Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung (DSH) gemäß § 7 und für die Masterstudiengänge bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die zuständige Stelle prüft, ob die vorliegenden Zeugnisse für eine Studienaufnahme in den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg berechtigen.

(2) Der Zulassungsantrag für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 ist innerhalb der festgelegten Fristen gemäß der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 31.05.2000 (GV.NRW. S. 500) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß den Festlegungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bei der für die Prüfung der Zeugnisse zuständigen Stelle vorzulegen. Die aktuellen Bewerbungsfristen werden auf den Internetseiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bekanntgegeben.

(3) Über die Zulassung erhält der/die Studienbewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Die Fristen für die Einschreibung werden im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung richten sich im Übrigen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zulassung im ersten Fachsemester

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen, die nach § 2 über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und bei denen kein Zugangshindernis (vgl. § 48 und 50 HG) vorliegt.

(2) Für die Zulassung in Bachelorstudiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des zuständigen Ministeriums in der Zahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt sind (zulassungsbeschränkte Studiengänge), gelten neben der erforderlichen Qualifikation nach § 2 Abs. 1 und 2 die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation unter Berücksichtigung der Vielfalt der verschiedenen Nationen. Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Zeugnisse für den Hochschulzugang entsprechend den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - ZAB. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird aus jeder Nation mindestens die beste

Studienbewerberin oder der beste Studienbewerber berücksichtigt. Ist die Anzahl der Nationen größer als die verfügbaren Studienplätze, so werden diese Studienplätze auf die Nationen mit den besten Durchschnittsnoten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber verteilt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung durch ein Stipendium gefördert werden, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießen, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,5.
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,5.
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber die einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2.

(3) Für die Zulassung in Masterstudiengängen die aufgrund einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des zuständigen Ministeriums in der Zahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt sind (zulassungsbeschränkte Studiengänge), erfolgt die Auswahl neben der erforderlichen Qualifikation nach § 2 Abs. 3 ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

§ 5 Zulassung in höheren Fachsemestern

(1) In höheren Fachsemestern, wo keine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen, die nach § 2 über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und kein Zugangshindernis (vgl. § 48 Abs. 1 HG) vorliegt.

(2) Die Zulassung in höheren Fachsemestern von Studiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern des zuständigen Ministeriums in der Zahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt sind (zulassungsbeschränkte Studiengänge), erfolgt gemäß der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386) in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Qualifikation nach § 2 vorliegt, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und kein Zugangshindernis (vgl. § 48 Abs. 1 HG) vorliegt.

§ 6 Zulassung von Austauschstudierenden

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland an einer Partnerhochschule betreiben und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durchführen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten befristet für maximal vier Semester, zugelassen werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich befristetes Studium mit oder ohne Abschluss als Bestandteil eines internationalen Austauschprogrammes oder aufgrund eines mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vereinbarten Austauschprogrammes betreiben wollen, werden nach Maßgabe des zugrundeliegenden Programmes zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich befristetes Studium mit Abschlussprüfung als Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder aufgrund eines mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vereinbarten Austauschprogramms betreiben wollen, müssen die Qualifikation nach § 2 erfüllen.

§ 7 Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben und ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht haben, können die Aufnahme in den Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH beantragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH sind neben der Qualifikation gemäß § 2 dieser Ordnung die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kann einen Aufnahmetest für den Intensiv-Sprachkurs fordern. Der Nachweis über die Stufe B 2 ist in Form eines Prüfungszeugnisses der Stufe B 2 bzw. Mittelstufe I des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens zu erbringen.

(3) Der Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH wird je nach Bedarf zum Sommersemester und/oder zum Wintersemester beginnen. Die Aufnahme zum Intensiv-Sprachkurs erfolgt in der Regel für maximal zwei Semester und endet mit der Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH 1 – 3). Näheres regelt die Ordnung der DSH der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Einschreibung

Die Voraussetzungen für die Einschreibung sowie deren Verfahren richten sich im Übrigen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 16. Oktober 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 03.05.2012

Sankt Augustin, den 08.05.2012

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident